

**Eveline Gerszonowicz**

---

---

**Tagesgroßpflege – ein zukunftsweisendes  
Konzept der Förderung von Kindern?**

(Expertise)

---

erstellt im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts München im März 2004

## INHALT

EINLEITUNG .....	3
1. DEFINITION UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN/ LÄNDERÜBERSICHT .....	4
2. UMSETZUNG DES KONZEPTS DER TAGESGROßPFLEGE AN AUSGEWÄHLTEN ORTEN .....	8
2.1. Tagesgroßpflege in Berlin .....	8
2.2. Tagesgroßpflege in Freiburg i.Br. (Baden-Württemberg) .....	12
2.3. Tagesgroßpflege in Kiel (Schleswig-Holstein) .....	14
3. STÄRKEN UND SCHWÄCHEN DES KONZEPTS TAGESGROß- PFLEGE AUS DER SICHT VERSCHIEDENER BETEILIGTEN- GRUPPEN.....	18
3.1. Aus der Sicht der Tagespflegepersonen .....	18
3.2. Aus der Sicht der Eltern.....	22
3.3. Aus der Sicht der Kinder.....	23
3.4. Aus der Sicht der Jugendhilfe.....	28
4. PERSPEKTIVEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER TAGESGROßPFLEGE .....	31
LITERATUR .....	32

## **EINLEITUNG**

Tagesgroßpflege – der kleine professionelle Zweig der Tagespflege.

So hätte man diese Expertise auch überschreiben können: Eine zumeist noch eher unbedeutende und mengenmäßig häufig eher kleine Variante innerhalb der bundesweit noch längst nicht überall als Jugendhilfemaßnahme etablierten Tagespflege. In einigen Bundesländern bzw. Regionen innerhalb einiger Bundesländer wird sich seit einigen Jahren mit der Professionalisierung der Tagespflege und mit der Tagesgroßpflege befasst. Die Einzigartigkeit dieser Modelle macht es jedoch schwer, eine landesweite Aussage zu rechtlichen Grundlagen und Statistiken zu treffen – solche existieren zumeist nicht. Abgesehen von Einzelfallentscheidungen ist die Tagesgroßpflege in Deutschland noch ein Exot, den zu suchen und zu finden manchmal mühselig ist.

Doch es gibt ein kleines Bundesland – einen Stadtstaat – in Sachen Tagespflege, so etwas wie das kleine gallische Dorf bei Asterix und Obelix: Berlin. Hier existiert die Tagesgroßpflege schon seit über dreißig Jahren mit eigenen Regelungen und hält den angekündigten oder auch schon durchgesetzten Kürzungen stand, die die finanzielle Situation der Stadt immer wieder zur Folge hat. Auf die Verhältnisse in Berlin zu schauen erscheint sinnvoll, wenn wir über die Frage: „Tagesgroßpflege – ein zukunftsweisendes Konzept der Förderung von Kindern?“ nachdenken wollen.

Daneben sollte auf inzwischen entwickelte Modelle und Situationen in anderen Bundesländern gesehen und der Versuch unternommen werden, allgemeine Aussagen zu treffen. Im Laufe der Recherche stellte sich jedoch schnell heraus, dass die Vielfalt der Modelle und Möglichkeiten bundesweit sehr breit gefächert ist und in der Regel Einzelfallentscheidungen zur Bewilligung von neuen Modellen führen, welche dann publiziert werden und rasch als allgemeine Vorgehensweise in einem Bundesland verstanden werden. Im Rahmen dieser Expertise wird ein besonderes Augenmerk auf Berlin, Freiburg und Kiel gerichtet, da es in diesen Städten interessante Regelungen und besondere finanzielle Konditionen für die Tagesgroßpflege gibt.

Außerdem wird die Tagesgroßpflege aus unterschiedlicher Sicht – der Sicht der Kinder, der Eltern, der Tagesmütter und der Jugendhilfe diskutiert, um auch ihre Vorzüge und Nachteile zu benennen.

Die hier aufgeführten Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, basieren an vielen Stellen allerdings nur auf gesammelten Aussagen von Fachkräften, in Ermangelung schriftlicher Unterlagen zu diesem Thema. Sie kann leider auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit in der Recherche erheben. Dies würde eine sehr akribische Umfrage in allen Landkreisen und Städten Deutschlands erfordern, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich erschien.

## 1. DEFINITION UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN/ LÄNDERÜBERSICHT

Der Begriff Tagesgroßpflege ist seit Mitte der siebziger Jahre in Berlin gebräuchlich und wurde seit 1978 in den Berliner Richtlinien für die Tagespflege (Pflegekinder Vorschriften – PKV - ) und seit 1995 im Berliner Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) verankert. Auch in anderen Bundesländern ist die Tagesgroßpflege zunehmend häufiger zu finden. Sie wird dort als die professionellere Variante der Tagespflege betrachtet und als Möglichkeit, kurzfristig und unbürokratisch zusätzliche qualifizierte Betreuungsplätze zu schaffen. In der Regel wird allerdings nicht wie in Berlin von „Tagesgroßpflege“ gesprochen, sobald eine Pflegeerlaubnis (nach § 44 SGB VIII<sup>1</sup>) für die Betreuung von mehr als drei Kindern erteilt wird. Vielmehr wird unter „Tagesgroßpflege“ – sofern überhaupt gestattet - die Betreuung von mehr als 5 Kindern verstanden (in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen). In den anderen Bundesländern versteht man die Betreuung von mehr als 5 Kindern (in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz: 3 Kinder) als „Einrichtung“ im Sinne des § 45 SGB VIII. Einrichtungen sind keine Tagespflegestellen im eigentlichen Sinne und sind in der Regel anderen Richtlinien zur Überprüfung, Überwachung und Finanzierung unterworfen (in Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen).

In Absprache mit dem Deutschen Jugendinstitut als Auftraggeber dieser Studie wird im Folgenden durchgängig die Berliner Definition von „Tagesgroßpflege“ - also die Betreuung von mehr als 3 Kindern mit Pflegeerlaubnis – benutzt. Dies erscheint sinnvoll vor allem, weil es sich bei der erlaubnispflichtigen Tagespflege schon um eine Tagespflege mit besonderer Qualität handelt, die höhere Anforderungen an die Tagesmutter stellt und mehr als die Tagespflege mit bis zu drei Kindern für die Kinder ein gruppenpädagogisches Angebot darstellt. Zudem würde man der Definitionsunterschiede (siehe oben) bei der Betreuung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII<sup>2</sup> nicht Rechnung tragen können. Tatsächlich handelt es sich bei der Betreuung von bis zu 10 Kindern häufig eher um eine Einrichtung im eigentlichen Sinne, die dem Gedanken der Tagespflege als familiärer Betreuungsform kaum mehr gerecht wird.

In allen Bundesländern außer Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz ist es möglich, mehr als 3 Kinder mit einer Pflegeerlaubnis zu betreuen. Für die erlaubnispflichtige Tagespflege mit mehr als 3 Kindern sind zumeist zwar be-

---

<sup>1</sup> § 44 Abs. 1 SGB VIII: „Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen (...) 4. bis zur Dauer von acht Wochen (...) betreut oder ihm Unterkunft gewährt. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer (...) 2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden“.

<sup>2</sup> § 45 Abs. 1 SGB VIII: „Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztags oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis (...)“.

sondere Voraussetzungen der Eignung der Betreuungspersonen erforderlich. Gesonderte Regelungen, was die Ausgestaltung insbesondere der materiellen Ausstattung angeht, existieren häufig nicht.

Aus den fachlichen Empfehlungen des Tagesmütter-Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. zu diesem Thema: „Tagespflege ist erlaubnispflichtig, wenn im Haushalt der Tagespflegeperson mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut werden (§ 44 SGB VIII). Eigene Kinder der Tagespflegeperson bleiben unberücksichtigt. Ab dem vierten Tageskind ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich, wobei für jedes weitere Kind eine Pflegeerlaubnis einzeln erteilt werden muss. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis gehört zu den hoheitlichen Aufgaben des Jugendamts. Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist, dass das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gewährleistet ist. Ab einer je nach Bundesland auslegungsfähigen Kinderzahl ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erforderlich.

Um eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, muss das Jugendamt höhere Anforderungen als bei der Eignungsprüfung nach § 23 stellen. So sollten jene Tagespflegepersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügen oder mindestens mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindergruppen nachweisen können. Die Räumlichkeiten müssen entsprechend der Kinderzahl geeignet und ausgestattet sein. Ein pädagogisches Konzept sollte vorliegen. Der Mehraufwand, der durch die Betreuung einer größeren Kindergruppe entsteht und für die auf Gruppenpädagogik ausgerichtete inhaltliche Arbeit sowie der erhöhte organisatorische Aufwand und ggf. Steuer- und Rentenversicherungspflicht und Aufwendungen für Hilfskräfte rechtfertigt unter Umständen eine besondere Entgeltzahlung für die Erziehungsleistung durch das Jugendamt.“ (S. 17)

Die finanzielle/materielle Ausgestaltung obliegt den leistungsverpflichteten Kommunen. Im Rahmen dieser Expertise konnte leider nicht in Erfahrung gebracht werden, in welchen Städten und Kommunen (außer in Berlin, Kiel und Freiburg i.Br.) zusätzliche Zahlungen bzw. gesonderte Konditionen für die Tagesgroßpflege existieren.

Die im folgenden dargestellte tabellarische Auflistung dokumentiert die Unterschiedlichkeit, in der speziell die Tagesgroßpflege (nicht Tagespflege allgemein) in den einzelnen Bundesländern gehandhabt wird. Die Angaben basieren zumeist auf Auskünften von Fachkräften der Landesbehörden bzw. Vereinen und Verbänden. Eine grundlegende Recherche in den jeweiligen Landkreisen und Kommunen war im Rahmen dieser Expertise leider aus Zeitgründen nicht möglich.

Bundesland	Gibt es die Möglichkeit, mehr als drei Kinder zu betreuen?	Wird der Begriff Tagesgroßpflege verwandt?	Gibt es gesetzliche Grundlagen / Vorschriften / Richtlinien für die Tagesgroßpflege ?	Wie viele Tagesgroßpflegestellen / erlaubnispflichtige Tagespflegestellen gibt es?
Bayern (lt. Auskunft Jugendamt Erlangen)	Ja, max. 5 Kinder	Nein  In Einzelfällen werden als Überbelegung mehr als 5 Kinder betreut	Nein  Üblich ist ein Hausbesuch	Nicht bekannt  Schätzung: in Städten 10–20% mit Pflegeerlaubnis
Baden-Württemberg (lt. Auskunft Tagesmütterverein Freiburg e.V.,)	Ja, max. 5 Kinder	Ja, bis 10 Kinder (nur in Freiburg)	Nein (nur in Freiburg)	Nicht bekannt.
Berlin (lt. Auskunft Familien für Kinder gGmbH )	Ja, max. 8 Kinder	Ja	Ja, KitaG / PKV	Öffentlich finanziert: 2464 Plätze in 439 Tagesgroßpflegestellen  Privat vereinbart: nicht erfasst
Brandenburg (lt. Auskunft Familien für Kinder gGmbH )	Ja, max. 5 Kinder	Nein	Nein	Nicht bekannt, Schätzung: ca. 30-50% mit Pflegeerlaubnis, da viele Erzieherinnen tätig sind
Bremen (lt. Auskunft PiB – Pflegekinder in Bremen GmbH)	Ja, max. 5 Kinder	Einzelfälle möglich, wenn zwei Personen zusammen arbeiten, wovon eine ausgebildete Erzieherin ist	Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Lande Bremen	ca. 10% (=45 Tagespflegestellen)
Hamburg	Ja, max. 5 Kinder	Nein	Nein	Nicht bekannt
Hessen (lt. Auskunft Hessisches Tagespflegebüro)	Ja, max. 5 Kinder	Nein	Nein	Nicht bekannt

Mecklenburg-Vorpommern	Nein, max. 3 Kinder	Nein	Kita-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern	Alle, da erlaubnispflichtig ab dem ersten Kind.
Niedersachsen (lt. Auskunft Landesverband Niedersachsen,)	Ja, max. 5 Kinder	Ja, mit Betriebserlaubnis bis 8 Kinder	Nein	Im ländlichen Bereich ca. 60% mit Pflegeerlaubnis (nach Besuch der 160-Std.-Grundqualifizierung)
Nordrhein-Westfalen (lt. Auskunft Landesverband NRW)	Ja, max. 5 Kinder	Ja, mit Betriebserlaubnis bis 8 Kinder	Ja, § 16 AG KJHG NRW	Keine Angabe möglich, da keine Statistik vorhanden, Tagesgroßpflege mit 8 Kindern aber sehr selten
Rheinland-Pfalz (lt. Auskunft des Sozialministeriums)	Nein, max. 3 Kinder	Nein	Nein	Nicht bekannt.
Saarland (lt. Auskunft Landesverband Saarland)	Ja, max. 5 Kinder	Nein	Nein	Viele Tagespflegestellen mit 5 Kindern, häufig arbeiten zwei Tagesmütter zusammen mit ins. 10 Kindern
Sachsen (lt. Auskunft Tagesmütterverein Sonnenau e.V., Dresden)	Ja, max. 5 Kinder	Ja, mit Betriebserlaubnis bis 8 Kinder	Landesjugendhilfegesetz	Keine Angabe möglich, da keine Statistik vorhanden, Tagesgroßpflege mit 8 Kindern aber sehr selten
Sachsen-Anhalt	Ja, max. 5 Kinder	Nein	Kinderförderungsgesetz	Ca. 20 Stellen, zumeist von Erzieherinnen betrieben, entspricht einem relativ großen Anteil
Schleswig-Holstein (lt. Auskunft von Pädiko e.V., Kiel)	Ja, max. 5 Kinder	Nein	Gesetz zu Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Schleswig-Holstein	Nicht bekannt.
Thüringen (lt. Auskunft des Landesjugendamtes)	Ja, max. 5 Kinder	Nein	Nein	Nicht bekannt

## **2. UMSETZUNG DES KONZEPTS DER TAGESGROßPFLEGE AN AUSGEWÄHLTEN ORTEN**

### **2.1. Tagesgroßpflege in Berlin**

Die Tagesgroßpflege mit bis zu 8 Kindern wurde Anfang der siebziger Jahre in Berlin erstmalig eingerichtet. Zu dieser Zeit entstand aufgrund des neuen Bewusstseins der Rolle der Frauen und des Bedürfnisses nach Ausbildung und Berufstätigkeit vor allem von Studentinnen mit Kindern ein großer Bedarf an Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig kam man zu der Erkenntnis, dass auch kleine Kinder andere Kinder als Sozialisationspartner brauchen und insbesondere Einzelkindern diese Kontakte ermöglicht werden sollten. Die sogenannte „Kinderladenbewegung“ zog die Gründung vieler kleiner Kinderbetreuungseinrichtungen mit in der Regel nur einer Kindergruppe nach sich. Geführt und organisiert wurden diese zumeist von den Eltern der Kinder.

Eine Alternative dazu war die Tagesgroßpflegestelle. Vor allem für Kinder unter drei Jahren bzw. Säuglinge unter einem Jahr, für die eine Betreuung in einem Kinderladen nicht möglich war, wurde diese Form der Betreuung gewählt. Sie kam besonders für Eltern in Betracht, die sich aufgrund von Berufstätigkeit nicht so intensiv in die Betreuung der Kinder einbringen und „Elterndienste“ leisten konnten, nicht das Kochen des Mittagessens, Putz- und Renovierungsarbeiten sowie Verwaltungstätigkeiten übernehmen konnten oder dies nicht wünschten.

Bei der Tagesgroßpflegestelle wurden diese Tätigkeiten sämtlich von der Tagespflegeperson erledigt. Die Eltern mussten auch keine zusätzlichen finanziellen Beteiligungen über die Kita-Kostenbeteiligung hinaus dafür leisten, was in Kinderläden durchaus üblich war. Nach der Einführung des sogenannten „Nulltarifs“ (Ende der 70er Jahre), nach dem alle Eltern lediglich eine Kostenbeteiligung von 40,- DM (dem Anteil der Verpflegung für das Kind) leisten mussten, stieg die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung nochmals enorm an. Tagespflege war da eine willkommene Möglichkeit, rasch, unbürokratisch und preiswert zusätzliche Plätze einzurichten. Die Anzahl der Plätze in Tagespflege stiegen von 797 (1978) auf 5860 (1981)<sup>3</sup>. Diese Maßnahmen wurden auch ergriffen, um die Abwanderung junger Familien ins Bundesgebiet aufzuhalten und ihnen berufliche Alternativen in Berlin zu ermöglichen.

Die Tagesgroßpflegestellen wurden sowohl in eigenen Räumen der Tagespflegepersonen wie auch in extra angemieteten Räumen eingerichtet. Neben der Begutachtung durch die pädagogischen Sachbearbeiter der Jugendämter wurden die Räumlichkeiten durch Mitarbeiter der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes / Lebensmittelaufsicht abgenommen. Ende 1991 gab es im Westteil Berlins 336 Tagesgroßpflegestellen mit insgesamt 2157 Plätzen (36 % aller Ta-

---

<sup>3</sup> Gerszonowicz, 1994, S. 39



gespflegeplätze). Etwa zwei Drittel dieser Tagesgroßpflegestellen befanden sich im Haushalt der Tagesmutter, ein Drittel in angemieteten Räumen<sup>4</sup>.

Geregelt wurden die Tagesgroßpflege wie auch die Tagespflege bis zu drei Kindern (Tageseinzelpflege) und die „heilpädagogische Tagespflege“ in den Pflegekindervorschriften – PKV – gemeinsam mit den Regelungen der Dauer- und Kurzpflge. Die PKV als Verwaltungsvorschrift hatten für alle Berliner Bezirke bindenden Charakter und basierten letztlich auf dem bis 1990 geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG -.

Die für die Tagesgroßpflege zutreffenden Abschnitte seien hier kurz zitiert:

„Nr. 3 (2) Die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren in öffentlich geförderten Tagespflegestellen ist eine gleichrangige Alternative zur Unterbringung in Krippen oder ähnlichen Einrichtungen (...).

Nr. 23 – Tageseinzelpflegestellen

(2) Tagespflege ist grundsätzlich nur bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, längstens bis zur Einschulung zu gewähren. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen – vor allem bei der Tagesgroßpflege (...) zulässig.

Nr. 23a – Tagesgroßpflegestellen

Tagespflegestellen mit vier bis sechs Kindern sind Tagesgroßpflegestellen. Die Höchstzahl kann bei Vorliegen geeigneter pädagogischer und räumlicher Voraussetzungen ausnahmsweise bis auf acht Kinder erweitert werden.

Anwendung sinngemäß, aus Nr. 20:

Werden in einer Pflegestelle vier bis sechs Minderjährige außerhalb des Elternhauses betreut (Großpflegestelle), so müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Pflegeperson oder eine der Pflegepersonen muss mindestens zweijährige Erfahrungen im Umgang mit mehr als einem Minderjährigen aufweisen;
- b) die Pflegepersonen müssen sich bei der Betreuung von Haushalt und Kindergruppe durch Arbeitsteilung hinreichend entlasten können. Ist nur eine Pflegeperson vorhanden, muss ihre Entlastung im Haushalt durch eine weitere Person oder durch technische Hilfsmittel gewährleistet sein.

(2) Bei Großpflegestellen sind Mischformen (mit Vollzeitpflege) möglich.

Fortsetzung Nr. 23a:

(noch 1) Die Tagesgroßpflege soll in besonderem Maße das gruppenpädagogische Angebot verwirklichen. Hierzu gehört auch die Schaffung altersgemischter Gruppen. Die gemeinsame Betreuung deutscher und ausländischer Kinder ist zu fördern.

(2) Wenn in einer Tagesgroßpflegestelle mehr als zwei Kinder unter zwei Jahre alt sind, soll eine zweite Betreuungsperson zur Verfügung stehen.

---

<sup>4</sup> Gerszonowicz, 1994, S. 53

(3) Die Kinder können auch in Räumen betreut werden, die das Jugendamt für die Tagesgroßpflege gemietet hat. Hierfür kann das Jugendamt auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld die Kosten für die Warmmiete und Schönheitsreparaturen übernehmen.

(4) Bei der Aufnahme von sieben oder acht Kindern muss die betreuende Pflegeperson eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden, wenn die Pflegeperson eine mindestens zweijährige Erfahrung im Umgang mit Kindergruppen hat. In der Regel ist dieser Nachweis durch berufliche Tätigkeit oder Honorararbeit zu führen.“

#### Nr. 54 – Pflegegeld

Für den laufenden Unterhalt des Minderjährigen ist ein Pflegegeld in Höhe des doppelten, für den Minderjährigen maßgeblichen Regelsatzes der Sozialhilfe zu zahlen.

#### Nr. 55 – Tagespflegegeld

Bei der Unterbringung in Tagespflegestellen ist ein pauschaliertes Pflegegeld (Tagespflegegeld) für jeden Minderjährigen zu zahlen, dessen Unterbringung das Jugendamt veranlasst oder der es zugestimmt hat. Das Tagespflegegeld beträgt monatlich zwei Drittel des jeweiligen Pflegegeldes (der Vollzeitpflege).

#### Nr. 60 – Erhöhtes Erziehungsgeld für Großpflegestellen

Pflegepersonen in Großpflegestellen erhalten für jeden von einem Jugendamt untergebrachten Minderjährigen ein erhöhtes Erziehungsgeld.“

Diese Vorschriften traten im März 1979 in Kraft und sollten Ende 1988 außer Kraft treten. In Ermangelung neuer Ausführungsvorschriften gelten sie sinngemäß jedoch noch heute.

Die Rechtliche Grundlage für die Finanzierung stellt die Regelung nach § 28 AG-KJHG in Verbindung mit den Familienpflegegeldvorschriften (FPGV) und den Ausführungen in den Pflegekindervorschriften dar.

„Als Berechnungsgrundlage sollen die Regelsätze der Sozialhilfe sowie für die Kosten der Erziehung bei bestimmten Pflegestellenformen die entsprechenden Vergütungsgruppen des öffentlichen Dienstes verwendet werden“.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Expertise (März 2004) galten folgende Beträge:

	Tageseinzelpflege (1-3 Kinder)	Tagesgroßpflege (4-8 Kinder)
Pflegegeld (für Betriebskosten und Verpflegung)	196,00 €	196,00 €
Erziehungsgeld / Kosten der Erziehung, ganztags, (7-9 Stunden =100%)	196,49 €	327,40 €

Bei Teilzeit- bzw. Halbtagsbetreuung werden Abschläge fällig, bei überlangen und außergewöhnlichen Betreuungszeiten Zuschläge gezahlt.

Neben der Zahlung von Erziehungs- und Pflegegeld können die Tagesmütter in der Regel zusätzlich Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände beantragen. Hierzu zählen u.a. Möbel, Teppiche, Kinderwagen, Auto- u. Fahrradkindersitz, Wickelmöglichkeit, Verbandskasten, Feuerlöscher, Haushaltsgeräte.

Seit Oktober 1995 ist die Tagespflege im Berliner Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) umfassend geregelt. Hier sind ebenfalls wesentliche Grundlagen für die Tagesgroßpflege enthalten. Details werden in der Regel noch immer durch die oben zitierten Pflegekindervorschriften ausgeführt.

#### § 1 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(2) Kinder unter drei Jahren und Kinder im Grundschulalter sollen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erhalten, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.

(3) Bei der Förderung nach den Absätzen 1 und 2 soll der Betreuungsumfang den Bedürfnissen der Familie gerecht werden. Insbesondere bei Berufstätigkeit und Ausbildung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter soll das Jugendamt eine Ganztags- oder Teilzeitförderung entsprechend § 4 Abs. 2 anbieten.

#### § 17 Tagespflege

Die Betreuung von Kindern durch eine Pflegeperson in deren Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Tagespflege) ist vorwiegend ein Angebot für Kinder bis zu drei Jahren oder für Kinder mit einem besonderen individuellen Betreuungsbedarf. Tagespflege wird insbesondere angeboten als

1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder,
2. Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und
3. Tagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf.“

Weitere allgemeine Ausführungen die Tagespflege (und damit auch die Tagesgroßpflege) betreffend können im Berliner Kindertagesbetreuungsgesetz bzw. in der dem DJI vorliegenden Expertise vom Herbst 2002 „Förderung der Kinder in Tagespflege“ nachgesehen werden.

Mit Inkrafttreten des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat sich für die Tagesgroßpflege vor allem eine wesentliche Veränderung vollzogen: Betreuung in Tagespflege (Einzel- oder Großpflege) ist in der Regel nur noch ein Angebot für Kinder unter drei Jahren. Die Ursache hierfür war die Umsetzung des nunmehr geltenden Rechtsanspruchs auf Bildung in einer Kindertageseinrichtung nach SGB VIII, der in Berlin nicht durch Tagespflege erfüllt werden kann. Die Stadt konnte bereits zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Anzahl von Plätzen (in der Regel ganztags) in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren zur Verfügung stellen. Das hat zur Folge, dass eine Altersmischung in der Tagesgroßpflege nur noch begrenzt möglich ist. Ebenso ist die Möglichkeit,

geschwisterähnliche Konstellationen zu erleben, weniger gegeben. Die Vorteile des Aufwachsens mit älteren und jüngeren Kindern, das gegenseitig voneinander Lernen können nicht mehr in dem Maße wie früher genutzt werden. Die Tagespflegeperson ist durch die Betreuung von vielen Kindern unter drei Jahren stärker beansprucht oder gelegentlich auch überfordert und der Grundsatz aus den Pflegekindervorschriften Nr. 23a (2), nach dem bei mehr als zwei Kindern unter zwei Jahren eine zweite Betreuungsperson vorhanden sein soll, müsste eigentlich bei fast allen Tagesgroßpflegestellen realisiert werden. Theoretisch und aus pädagogischer Sicht erscheint das auch sinnvoll, praktisch kann aus ökonomischen Gründen eine Tagesmutter in der Regel erst dann eine Hilfskraft beschäftigen, wenn sie sechs bis acht Kinder betreut. In Tagesgroßpflegestellen, die in angemieteten Räumen mit acht Kindern arbeiten, werden diese fast ausnahmslos auch mindestens von einer Tagesmutter mit Hilfskraft oder zwei gleichberechtigten Tagesmüttern betreut. Hilfskräfte sind zumeist Frauen, die eventuell auch selbst Tagespflegekinder aufnehmen würden, deren häusliche Bedingungen dafür jedoch nicht gegeben sind oder die lieber mit einer erfahrenen Tagesmutter oder Erzieherin zusammen arbeiten möchten. Häufig sind sie auch nur einen Teil des Tages (in der Kernzeit) anwesend oder erledigen schwerpunktmäßig Haushaltstätigkeiten wie das Zubereiten von Mahlzeiten.

Ende 2001 wurden in Berlin 2464 Kinder in 439 Tagesgroßpflegestellen betreut. Bei einer Gesamtzahl von 5006 Plätzen ist das ein Anteil von 49,2 %<sup>5</sup>. Insbesondere durch Qualifizierung und dadurch, dass viele Tagesmütter die Tätigkeit langfristig ausüben und in der Tagesgroßpflege eine Entwicklungsmöglichkeit sehen, stieg der Anteil der Tagesgroßpflege von 36 % (1991) auf etwa die Hälfte aller Tagespflegeplätze. Zu vermuten ist auch, dass die Tagesgroßpflege für eine Reihe von Erzieherinnen, die aufgrund des drastischen Geburtenrückganges ihre Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufgeben mussten, als berufliche Chance gesehen wurde. Sie strebten von Beginn an zur Tagesgroßpflege.

Leider erscheint die Perspektive der öffentlich geförderten Tagesgroßpflege zurzeit in Berlin nicht besonders positiv. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der Stadt werden Mieten für extra Räume und Ausstattung für Tagesgroßpflegestellen zunehmend nicht mehr übernommen. Bedauerlicherweise gehen dadurch besonders die qualifiziertesten und verlässlichsten Tagespflegeplätze verloren. Erklärtes Ziel der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ist es allerdings, die Tagespflege von einem momentanen Anteil von 4 % am gesamten Betreuungsangebot für Kinder von 0-12 Jahren auf 8 % auszubauen. Folglich wird man sich auch unter dem Aspekt von Qualitätssicherung zukünftig wieder stärker dem Modell Tagesgroßpflege zuwenden müssen.

---

<sup>5</sup> lt. Angaben des Landesjugendamtes Berlin

## 2.2. Tagesgroßpflege in Freiburg i. Br. (Baden-Württemberg)

In der Stadt Freiburg i.Br. wurden im Juli 2003 „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Großpflegestellen“ beschlossen. Sie traten zum September 2003 in Kraft.

Zurzeit werden in Freiburg i.Br. über 200 Kinder in mehr als 20 Tagesgroßpflegestellen betreut.

Von einer Tagesgroßpflegestelle wird dann gesprochen, wenn extra Räume für die Betreuung der Kinder angemietet werden und wenn Personal beschäftigt wird. Dabei ist unerheblich, wie viele Kinder konkret betreut werden. Es dürfen maximal 10 Kinder sein.

Aus den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Großpflegestellen der Stadt Freiburg i.Br.:

„Präambel

Die Richtlinien regeln die Förderung von Großpflegestellen. Großpflegestellen sind personenbezogene Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für den Betrieb einer Einrichtung haben. Der Betrieb der Einrichtung wurde mit der Stadt abgestimmt und entspricht dem Jugendhilfebedarf.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Großpflegestellen sind personenbezogene Einrichtungen, die in der Regel von einer Einzelperson betrieben werden und nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. In ihnen werden Kinder in der Regel vom 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreut und gefördert. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten eine besondere Bedeutung zu. Das Leistungsangebot von Großpflegestellen orientiert sich pädagogisch an den spezifischen Bedürfnissen der Mädchen und Jugend sowie ihrer Familien. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll dabei ermöglicht werden.

1.2. Kinder unter 3 Jahren werden in altersgemischten Gruppen, Großpflegestellen und Tagespflegestellen betreut. Die Bezuschussung richtet sich jeweils nach den Richtlinien der Stadt Freiburg i.Br. für die Gewährung von Zuschüssen für Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Großpflegestellen bzw. den Richtlinien für die Gewährung von Aufwendungsersatz für Tagespflege

### 2. Anforderungen an den Betrieb der Einrichtungen

2.1. Großpflegestellen unterteilen sich in

- a) Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb, (mind. 8 Std. tägl./ 40 Std. wöchentlich)
- b) Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (6,5 Std. tägl./ 32,5 Std. wöchentlich) und
- c) Einrichtungen mit Regelöffnungszeiten (5,25 Std. tägl./26,25 Std. wöchentlich).

Die Ausgestaltung der Öffnungszeiten erfolgt durch den Träger in Absprache mit den Eltern. Die altersgemäßen Bedürfnisse der Kinder sowie die Belange der Familien sollen da-

bei berücksichtigt werden. Für alle Kinder sollen Getränke vorgehalten werden und für Ganztageskinder ist zusätzlich ein warme Mahlzeit bereitzuhalten.

#### 2.1. Die Gruppengröße beträgt i.d.R. 8 (geändert:10) Kinder

(1) Zu jeder Einrichtung soll ein angemessenes Außengelände gehören, das eine altersgemäße Beschäftigung ermöglicht.

(2) Die Personalbesetzung wird durch die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes geregelt. Danach sind zwei Fachkräfte im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (KgaG) während der Hauptbetreuungszeit erforderlich. Der weitere personelle Bedarf hängt von der Dauer der Öffnungszeit ab.

#### 3. Grundsätze der Zuschussgewährung (zusammengefasst):

Die Stadt Freiburg i.Br. gewährt den Trägern von Großpflegestellen, (...) eine kindbezogene Pauschale (...) in Höhe von 1470,- € (ganztags), 1085,- € (verlängerte Öffnungszeiten), 880,- € (Regelöffnungszeiten).

Auf die Zahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat. (...) Platzpauschalen werden ausschließlich bei folgenden Voraussetzungen an Kinder aus Freiburg gewährt:

- Eltern oder allein Erziehende in Ausbildung oder Berufstätigkeit
- Durch die Berufstätigkeit beider Elternteile wird die soziale Absicherung der Familie gewährleistet,
- bei besonderen Konfliktlagen (...).

#### 3.3. Zuschuss zur Altersversorgung

Auf Antrag und Nachweis werden zusätzlich 32,- € städtischer Zuschuss zum Landeszuschuss zur Altersvorsorge gewährt, (...)", (unabhängig von der Kinderzahl)

Das Modell der Tagesgroßpflege ist in Freiburg mit viel Elan und Motivation von allen Beteiligten eingeführt worden. Nach ersten Einschätzungen entwickelt es sich sehr zufriedenstellend.

### **2.3. Tagesgroßpflege in Kiel (Schleswig-Holstein)**

Seit 1995 beschäftigt der Verein Pädiko e.V. in Kiel Tagesmütter im Angestelltenverhältnis. Das Projekt wird von der Stadt Kiel und vom Land Schleswig-Holstein finanziert. Durchschnittlich sind immer 12 Tagesmütter am Projekt beteiligt. Jede dieser Tagesmütter betreut 3-5 Kinder im Alter von ca. 0,5 – 6 Jahren in ihrer eigenen Wohnung. Jeweils zwei Tagesmütter arbeiten im Stadtteil zusammen. Sie treffen sich regelmäßig mit den Kindern mindestens einmal in der Woche, um auch ein gegenseitiges Vertreten bei Krankheit oder Urlaub

möglich zu machen. Sofern die Räumlichkeiten einer Tagesmutter für ein Treffen nicht ausreichend sind, steht ein Raum des Vereins hierfür zur Verfügung.

Darüber hinaus finden monatliche Treffen aller beteiligten Tagesmütter unter der Leitung der Projektleiterin (Sozialpädagogin) sowie Beratung, Einzelgespräche und Hausbesuche statt. Die Sozialpädagogin bietet darüber hinaus Information und Beratung für Eltern an und vermittelt die Betreuungsverhältnisse.

Die Tagesmütter haben mindestens an einer Grundqualifizierung im Umfang von ca. 120 Stunden praxisbezogenem Unterricht (finanziell gefördert vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit) in den Fachgebieten Pädagogik, Psychologie, Recht, Medizin u.a. teilgenommen sowie 40 Stunden in einer Einrichtung der Elementarerziehung hospitiert. Von den derzeit 12 tätigen Erzieherinnen sind 4 pädagogisch ausgebildet (Erzieherin, Sozialpädagogin).

Sie sind nach BAT VIII angestellt, das entspricht ca. 2300,- € (Brutto) bei einer Vollzeitbeschäftigung. Die Betreuungsverträge werden über 5 oder 8 Stunden täglich geschlossen. Die Kernzeit liegt zwischen 8:00 und 16:00 Uhr. Eine Betreuung darüber hinaus ist selten nötig.

Nach Berichten der Mitarbeiterinnen von Pädiko e.V. ist die Nachfrage nach Tagespflegeplätzen bei den angestellten Tagesmüttern groß, mit steigender Tendenz. Die Tagespflegeplätze können nur nach Voranmeldung und in den meisten Fällen nach längerer Wartezeit vergeben werden. Dabei ist die soziale Situation der Eltern unerheblich. Sie werden zu einer Kostenbeteiligung ähnlich wie bei einer Kindertageseinrichtung herangezogen, welche einkommensabhängig erhoben wird. Die Eltern begrüßen den hohen Qualitätsstandard, der die Betreuung durch eine angestellte Tagesmutter gewährleistet. Weiterhin sehen Eltern es als großen Vorteil an, dass eine Vertretungsmöglichkeit im Stadtteil gegeben ist.

Für die Tagesmütter ergeben sich neben den Vorteilen aus einer Angestellten-tätigkeit mit der sich daraus ergebenden sozialen Absicherung bei dem Modell in Kiel weitere Vorteile: Sie sind in ein Team eingebunden, welches eng fachlich begleitet wird und verstehen sich als ein „Teilstück in einem großen Konzept“.

Neben diesem Modell arbeiten auch selbstständige Tagesmütter in Kiel. Sie vereinbaren mit den Eltern privat die Tagespflege. In der Regel bezahlen die Eltern die gesamten Betreuungskosten selbst. Sie können je nach sozialer Bedürftigkeit einen Zuschuss zur Kinderbetreuung beim Jugendamt beantragen.

Im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Schleswig-Holstein ist die Tagespflege grundlegend und ausführlich geregelt. Es enthält neben inhaltlich-pädagogischen Grundsätzen auch Regelungen der Administration, die an dieser Stelle zitiert werden sollten. In dieser Ausführlichkeit sind solche in Deutschland selten zu finden:

## § 6 Planung und Gewährleistung

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 23 und 24 SGB VIII. (...).

## § 7 Bedarfsplanung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 einen Bedarfsplan. Dazu haben sie jährlich den Bestand an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Vorgaben des Landes zu erheben, (..).

(3) Im Bedarfsplan sollen neben der Feststellung des bedarfsgerechten Angebots eine zeitliche Reihenfolge der zu seiner Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeit festgelegt werden. (...). Unvorhergesehener Bedarf soll auch zwischen den Fortschreibungsterminen in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach den §§ 23, 25, 25 a und 30.

## § 8 Sicherstellung des Angebots

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. (...).

## Abschnitt V Tagespflege

### § 27 Zweck

Kinder können auch in Tagespflege (§ 2) betreut, erzogen und gebildet werden. Dies gilt insbesondere für Kinder unter drei Jahren, die einer Betreuung bedürfen, wenn keine geeigneten Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einer bestimmten Tagespflegestelle soll entsprochen werden.

### § 28 Formen der Tagespflege

Die Tagespflege kann

- in einer Tagespflegestelle, die das zuständige Jugendamt vermittelt und mit der es ein Pflegegeld vereinbart hat,
- als selbständige Tätigkeit nach § 18 des Einkommensteuergesetzes,
- in Anstellung bei einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
- im Rahmen der Mitgliedschaft bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen

ausgeübt werden.



### § 30 Finanzierung der Tagespflege

Die Kosten der Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, werden durch Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Eigenleistungen des Trägers und Zuschüsse der Gemeinden sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Die Vergütung richtet sich nach der Zahl der zu betreuenden Kinder. § 25 und § 25 a gelten entsprechend.

(2) Das Land gewährt dem Anstellungsträger nach § 28 Nr. 3 und 4 Zuschüsse zu den Personalkosten entsprechend § 25 Abs. 2 und 5, wenn

- zwischen dem Anstellungsträger und der Tagespflegeperson ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist,
- die Tagespflegeperson geeignet ist und eine pädagogische Grundqualifikation nachweisen kann,
- eine regelmäßige Fortbildung und Fachberatung gewährleistet ist,
- in der Regel drei bis fünf Kinder gefördert werden und
- eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist.

(3) Werden in einer förderungsfähigen Tagespflegestelle Kinder gefördert, deren Betreuungskosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften andere Kostenträger zu übernehmen haben, so werden diese bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses nicht berücksichtigt.

Aus dem AG KJHG § 37 Pflegeurlaubnis

(2) Die Pflegeurlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeurlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist unzulässig. Im übrigen findet § 45 SGB VIII Anwendung

Das zuerst auf fünf Jahre befristete Modellprojekt hat sich etabliert und gehört nun zum Regelangebot der Stadt Kiel.

### **3. STÄRKEN UND SCHWÄCHEN DES KONZEPTS „TAGESGROß- PFLEGE“ AUS DER SICHT VERSCHIEDENER BETEILIGTENGRUPPEN**

#### **3.1. Aus der Sicht der Tagespflegepersonen**

Aus der persönlichen und familiären Situation einer Tagesmutter ergeben sich verschieden Motive, eine Tagesgroßpflegestelle zu eröffnen:

Manche Tagesmütter haben über mehrere Jahre bis zu drei Tagespflegekinder neben ihren eigenen kleinen Kinder betreut. Die eigenen Kinder sind inzwischen so groß, dass die entweder eine Kindertagesstätte oder die Schule besuchen. Um erreichbar zu sein, wenn ihre Kinder nach Hause kommen, wollen die Tagesmütter nicht außer Haus arbeiten. Nach mehreren Jahren Erfahrung in der Kinderbetreuung möchten sie die Tagespflege aber gern in größerem Rahmen betreiben.

Andere Tagesmütter erweitern ihr bisheriges Platzangebot von bis zu drei Tagespflegekindern zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Kinder im Alter von drei Jahren eigentlich in den Kindergarten gehen sollten. Auf Wunsch der Eltern, die ihren Kindern die bisherige Betreuungsmöglichkeit erhalten wollen, behalten sie die untergebrachten Tagespflegekinder, nehmen aber gleichzeitig weitere, oft kleinere Kinder auf und werden so zur Tagesgroßpflegestelle. Dadurch bleiben auch für die Kinder der Tagesmutter bisherige Spielkameradschaften bestehen. Hinzu kommt die Absicht der Tagesmütter, ihre Erfahrungen aus jahrelanger Betreuungsarbeit im Rahmen der Tagesgroßpflege zu verbreitern und zu intensivieren.

Gemeinsam ist diesen beiden Gruppen von Tagesmüttern, dass sie ihre Tätigkeit weiterentwickelt haben und sie sie schließlich als eine Tätigkeit ansehen, wie sie in vergleichbaren pädagogischen Berufen geleistet wird. Besonders diese Tagesmütter betreiben die Tagespflege mit einer langfristigen zeitlichen Perspektive. Sie wollen die Tagespflege zu ihrem (neuen) Beruf machen. Diese Aussagen werden u.a. belegt durch meine Studie aus dem Jahr 1992. In Ermangelung neuerer Untersuchungen, sei hieraus zitiert: „Wie erwartet ist zu verzeichnen, dass diejenigen, die die Tätigkeit länger als 6, 10 und 16 Jahre ausüben, besonders häufig, die Tagespflege als ihren Beruf ansehen (73,3 – 78,6 %)“<sup>6</sup>. Die Auswertung der Daten zu der Relation der Dauer der Tagespflege mit der Frage, ob die Tagesmütter eine pädagogische Ausbildung haben, lässt die Vermutung zu, dass „diejenigen, die sich entscheiden, die Tagespflege länger als 5 bzw. 10 Jahre zu betreiben, (...) offenbar die Chance (nutzen), auch ohne pädagogische Ausbildung mit Kindern zu arbeiten, was ihnen in den staatlichen Institutionen zumeist verwehrt bleibt“<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> vgl.: Gerszonowicz, 1994, S. 190 f.

<sup>7</sup> vgl.: Gerszonowicz, 1994, S. 193

Interessant waren in diesem Zusammenhang auch Äußerungen von Tagesmüttern darüber, wie sich ihre Tagespflegestelle im Laufe der Zeit verändert hat:

- „Angefangen habe ich mit einem Kind, jetzt sind es vier Kinder. Das kam so: Nachdem meine eigenen Kinder erwachsen und ausgezogen sind, konnte ich eine Tagesgroßpflegestelle in meiner Wohnung einrichten.“
- „Angefangen habe ich mit einem Kind, jetzt sind es sechs Kinder. Das kam so: Früher war es ein Wunsch von mir, Kindergärtnerin zu werden. Das ging damals nicht. Jetzt habe ich meine eigene kleine Gruppe.“
- „Angefangen habe ich mit einem Kind, jetzt sind es fünf Kinder. Das kam so: Der Einstieg in die Tagespflege war geprägt von dem Wunsch nach einem Spielpartner für mein Kind. Die Rückkehr in den Beruf scheiterte an dem nicht vorhandenen Kindergartenplatz. Großpflege bot sich als Alternative an.“
- „Angefangen habe ich mit zwei Kindern, jetzt sind es acht. Das kam so: Meine Kinder wollten keine Tagespflegekinder mehr in ihren Kinderzimmern haben. Ich wollte aber weiter Tagespflege machen, also habe ich eine Großpflege (in angemieteten Räumen) eröffnet“<sup>8</sup>

Die Schilderung der Entwicklung einer Tagesmutter soll das nochmals verdeutlichen:

Die Tagesmutter besuchte 1984 erstmalig eine Fortbildung. Sie betreute damals 2 Kinder in Tagespflege neben ihrem eigenen kleinen Kind. Sie wirkte damals schüchtern und war mit Faltenrock und Goldrandbrille nicht eben modern gekleidet. Sie gewann Gefallen daran, Fortbildungen zu besuchen und war fortan immer öfter in Veranstaltungen anzutreffen. Als ihr eigenes Kind in den Kindergarten ging, beantragte sie eine Pflegeerlaubnis und erweiterte die Tagespflege auf vier Kinder im eigenen Haushalt.

Ihr Mann war etwas skeptisch, was die Entwicklung seiner Frau anging und dass sie sich nun so oft mit anderen Tagesmüttern traf, sich weiterbildete usw. war ihm suspekt. Er holte sie stets ab und nahm sogar selbst einmal an einem Seminar zur Zusammenarbeit mit Eltern teil, weil er (wörtlich) „einmal sehen wollte, was da so in einer Fortbildung passiert“.

Irgendwann beschloss die Tagesmutter noch mehr Kinder aufnehmen zu wollen und eine Ladenwohnung für die Tagesgroßpflege anzumieten. Ihr Mann war inzwischen von der Entwicklung seiner Frau begeistert und half mit, die Ladenwohnung zu renovieren und einzurichten. Sogar zur jährlich stattfindenden Kinderreise fährt er als zusätzliche Betreuungskraft regelmäßig mit.

Während der nunmehr 15jährigen Tätigkeit in der Tagesgroßpflege hat die Tagesmutter neben weiteren Fortbildungsseminaren zu unterschiedlichsten Themen noch die Pflegeelternschule Tagespflege für anderthalb Jahre besucht, um sich für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und um Hilfe zur Erziehung leisten zu können zu qualifizieren und sie hat eine Montessori-Zusatzausbildung absolviert. Sie nimmt regelmäßig Supervision in Anspruch und ist schon seit Jahren Leiterin einer selbstorganisierten Tagesmüttergesprächsgruppe in ihrem Stadtbezirk.

<sup>8</sup> vgl.: Gerszonowicz, 1994, S. 198 f.

Derzeit betreut sie acht Kinder unterschiedlichen Alters gemeinsam mit einer Hilfskraft, die keine pädagogische Ausbildung hat und sich gerne an den Fähigkeiten der Tagesmutter orientiert. Sie haben gemeinsam ein pädagogisches Konzept erarbeitet und schriftlich verfasst. Die Integration von mehreren hyperaktiven Kindern ist ihr bereits gelungen, ältere Tagespflegekinder besuchen sie regelmäßig nach der Schule und sie veranstaltet gerne Feste zu denen sie ehemalige Tagespflegekinder einlädt.

Die Tagesmutter hat vor, die Tagesgroßpflege auch die letzten Berufsjahre bis zum Rentenalter weiter zu betreiben. Sie hat sich ausgehend von Hilfsarbeitertätigkeiten und einer Lehre als Floristin zur professionellen Kindertagesbetreuerin entwickelt. Und: Sie trägt seit vielen Jahren moderne Kleidung, eine Kurzhaarfrisur und auffallende, moderne Brillen.

Neben den Tagesgroßpflegestellen, die sich wie oben geschildert entwickelt haben, gibt es solche, die von Beginn an professionell von Erzieherinnen/Erziehern oder anderen Pädagoginnen/Pädagogen betrieben werden. Die Tagesgroßpflege wird dabei als Alternative zur Beschäftigung in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren pädagogischen Einrichtung angesehen. Selbstständig und selbstbestimmt mit einer kleinen Kindergruppe zu arbeiten, ist diesen Tagespflegepersonen so wichtig, dass sie auf die soziale Absicherung, die u.a. mit einem Angestelltenverhältnis einhergeht, verzichten.

Exemplarisch sei hierzu eine Äußerung aus der o.g. Untersuchung zitiert:

- „Anfangen habe ich mit drei Kindern, jetzt sind es sechs. Ich wollte nicht mehr als Erzieherin in die Kita. Tagespflege sehe ich als Beruf an“<sup>9</sup>.

In dieser Gruppe sind die meisten männlichen Betreuungspersonen der Tagespflege zu finden. Für diese hat die professionellere Variante offenbar mehr Ähnlichkeit mit einer Berufstätigkeit, insbesondere wenn sie in extra angemieteten Räumen stattfindet. Tagesväter, die in der eigenen Wohnung arbeiten sind nach wie vor rar, selbst in Tagesgroßpflegestellen.

Neu ist seit April 2003 die Möglichkeit für Arbeitslose, einen Existenzgründungszuschuss auch für den Betrieb einer Tagespflegestelle beantragen zu können („Ich-AG“). Wie aus zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen der Familien für Kinder gGmbH in Berlin sowie aus Beiträgen in deren Internet-Beratungsforum hervorgeht, wurde dies offenbar auch häufig von arbeitslosen Erzieherinnen in allen Bundesländern genutzt, um eine Tagesgroßpflegestelle einzurichten.

Als zusätzliche Belastungen und Nachteile der Tagesgroßpflege sind vor allem folgende Umstände zu nennen:

Die Betreuung einer größeren Anzahl von Kindern bedeutet für die Tagesmutter einen erheblich größeren organisatorischen Aufwand, was die Alltagsorganisa-

---

<sup>9</sup> vgl.: Gerszonowicz, 1994, S. 198

tion und die pädagogische Arbeit angeht. Die Versorgung der Kinder muss gründlicher geplant und entsprechend vorsorglich eingekauft werden, das Kochen und kleinere Haushaltstätigkeiten sind in Anwesenheit der Kinder nicht in der Form möglich, wie es die Betreuung von nur einzelnen Kindern noch erlaubt. Das pädagogische Angebot und die individuelle Förderung der Kinder muss je nach Gruppenzusammensetzung im Vorhinein geplant, entsprechende Materialien im erforderlichen Umfang besorgt und vorbereitet werden.

Die größere Kindergruppe hat auch eine größere Anzahl von Eltern zur Folge, mit denen die Zusammenarbeit abgestimmt und koordiniert werden muss. Dies erfordert eine entsprechende Kompetenz seitens der Tagesmutter.

Alle Tagespflegepersonen, die – sofern nach den gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Bundeslandes entsprechend möglich – mehr als fünf Kinder betreuen, sind steuerpflichtig. Sie müssen jährlich ihr Einkommen als selbstständige Tätigkeit nachweisen. Folglich sind sie auch zur Abgabe von Beiträgen zur Rentenversicherung verpflichtet und können nicht mehr in der Familienkrankenversicherung mitversichert sein. Unter Umständen sind sie verpflichtet, Hilfskräfte zu beschäftigen. Dieser bürokratische Aufwand muss in der Regel von der Tagesmutter zusätzlich unentgeltlich geleistet werden.

Wenn Hilfskräfte beschäftigt werden oder die Tagesgroßpflegestelle von zwei Tagesmüttern gemeinsam geleitet wird, sind Absprachen und inhaltliche Abstimmungen erforderlich. Dies gelingt nur, wenn eine entsprechende Team- und Konfliktfähigkeit vorhanden ist und zusätzliche Koordinationsgespräche geführt werden.

In manchen Bundesländern werden den Tagespflegepersonen entweder eine pädagogische Ausbildung oder der Nachweis einer mehrjährigen Erfahrung in der Arbeit mit Kindergruppen abverlangt. In einigen Bundesländern wird eine Qualifizierung im Umfang der vom Deutschen Jugendinstitut empfohlenen 160-Stunden-Grundqualifizierung verlangt, andere bieten besondere Fortbildungsseminare an, in denen es insbesondere um die gruppenpädagogischen Aspekte der Tagesgroßpflege, die Zusammenarbeit mit vielen Eltern und ggf. einer oder mehrerer Kolleginnen geht.

So wurden z.B. in der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport in Berlin Lehrgänge mit dem Titel: „Plötzlich sind es viel mehr...“ im Umfang von 64 Unterrichtsstunden angeboten. Sie hatten folgende Themenschwerpunkte zum Inhalt:

- Plötzlich sind es viel mehr.... (Kinder, Eltern, Organisationsarbeiten)
- Zusammenarbeit mit Eltern im größeren Rahmen – wie gestalte ich einen Elternabend?
- Teamarbeit: Zusammenarbeit mit einer Kollegin/einem Kollegen
- Entwicklungspsychologie von 0-6 Jahren
- Vorschulerziehung
- Spiel- und Bastelangebote für altersgemischte Gruppen

- Projektarbeit in der Kindergruppe

Leider findet dieses Angebot zurzeit nicht statt, weil in den Stadtbezirken momentan kaum mehr neue Tagesgroßpflegestellen eingerichtet werden.

Auch der Tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. hat in seiner Werkstattausgabe des Tagespflege-Curriculums zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen von 1996 einen weiterführenden Baustein im Umfang von 60 Unterrichtsstunden zur Spezialisierung in der Tagespflege neben anderem zur Tagesgroßpflege vorgesehen<sup>10</sup>.

Dass eine besondere Qualifizierung zur Betreuung von altersgemischten Gruppen darüber hinaus sinnvoll ist, zeigt eine jüngst (2003) veröffentlichte empirische Untersuchung von Dr. Ch. Gleser aus Nordrhein-Westfalen (Ruhr-Universität Bochum) über die Vorzüge und Entwicklungsmöglichkeiten des Konzepts der kleinen altersgemischten Gruppen aus Sicht von Erzieherinnen und Eltern in Elternvereinen „Die meisten Erzieherinnen in kleinen altersgemischten Gruppen sind für ihre dortige Arbeit mit den Altersgruppen von 0,4 Jahren bis 6 Jahren nicht adäquat ausgebildet, sondern mussten sich sozusagen autodidaktisch fehlende Kompetenzen innerhalb des Arbeitsalltags selbst vermitteln oder durch das Vorbild anderer Kolleginnen erarbeiten. Aus der Sicht der Qualitätssicherung im frühpädagogischen Bildungsbereich liegt hier ein deutlicher Mangel vor, der zu der Frage Anlass gibt, wie die Erzieherinnen ohne eine geeignete Ausbildung einen hohen professionellen Qualitätsstandard in den kleinen altersgemischten Gruppen realisieren können“<sup>11</sup>

### **3.2. Aus der Sicht der Eltern**

Für die Eltern kann es eine größere Beruhigung darstellen, ihre Kinder einer Tagesmutter anzuvertrauen, die eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt erhielt – also entsprechend geprüft und beaufsichtigt ist – als wenn sie keine Pflegeerlaubnis besitzt bzw. sogar ohne Kenntnis des Jugendamtes arbeitet.

Leider zeigt die Praxis, dass Mitarbeiter der Jugendämter aus organisatorischen oder personellen Gründen häufig nicht in der Lage sind, regelmäßige Hausbesuche, Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen. Das heißt auch, dass die Aufsicht durch die Jugendämter zumeist nicht im gewünschten Umfang gegeben und nicht selten fragwürdig ist. Jedoch: Selbst wenn die Aufsicht durch das Jugendamt nicht immer intensiv gewährleistet ist, werden Standards formuliert worden sein, nach denen jemand eine Pflegeerlaubnis erhält oder nicht. Mindestens ein intensiveres Beratungsgespräch oder/und ein Hausbesuch werden stattgefunden haben.

---

<sup>10</sup> tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., 1996, S. 181f.

<sup>11</sup> in: Der PARITÄTISCHE, 2003, S. 27.

Tagesmütter, die mehr als drei Kinder betreuen, betreiben die Tagespflege häufig berufsmäßiger als Tagesmütter, die nur ein bis drei Kinder betreuen. Sie verbinden damit eine langfristige Perspektive, was den Eltern in zweierlei Hinsicht von Vorteil sein kann: Die Gefahr, dass die Tagesmutter unvermittelt ihre Betreuungstätigkeit aufgeben und einer anderen Berufstätigkeit nachgehen wird, ist geringer als in der Tagespflege ohne Pflegeerlaubnis. Und die Tagesmutter hat eine gewisse pädagogische Qualifikation dem Jugendamt gegenüber nachweisen müssen.

Nicht zuletzt ist eine Tagesgroßpflegestelle, in der zwei Betreuungspersonen zusammen arbeiten oder eine Hilfskraft von der Tagesmutter beschäftigt wird, für den Fall, dass die Tagesmutter erkrankt oder wegen Urlaubs ausfällt, auch in Fehlzeiten besetzt und die Betreuungskontinuität ist gewahrt. Der wesentliche Nachteil der Tagespflege, die häufig fehlende Vertretung bei Ausfall, kommt in Tagesgroßpflegestellen mit zwei Betreuungspersonen quasi nicht zum Tragen.

Besonders Eltern sehr kleiner Kinder befürchten häufig, dass ihr Kind unter Umständen als jüngstes Kind unter mehreren anderen mit seinen Bedürfnissen benachteiligt werden und aufgrund der größeren Kinderzahl seinen Bedürfnisse nicht genügend nachgekommen werden kann. Andererseits meinen manche Eltern von älteren Kindern, dass diese nicht ausreichend gefördert werden (könnten) und durch die kleineren Kinder oder eine ungünstige Altersmischung in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden könnten. Auch bei relativ altershomogenen Gruppen fürchten manche Eltern eine Benachteiligung ihres Kindes und seiner individuellen Betreuung aufgrund der größeren Gruppe. Die bereits erwähnte Studie von Gleser untersuchte auch die Zufriedenheit der Eltern mit der Betreuung in einer altersgemischten Gruppe in Nordrhein-Westfalen. Die Ergebnisse dazu sind weiter unten aufgeführt.

Eine ebensolche Befragung im Zusammenhang mit der Betreuungsform Tagesgroßpflege ist mir zurzeit nicht bekannt. Sicherlich kann die Zufriedenheit der Eltern letztlich nicht nur danach beurteilt werden, wie viele Kinder in der Gruppe in einer Tageseinzeln- oder Tagesgroßpflegestelle betreut werden, sondern hängt entscheidend auch von der Persönlichkeit und den Fähigkeiten der Tagespflegeperson sowie den räumlichen und sonstigen Bedingungen in der Tagespflegestelle ab.

### **3.3. Aus der Sicht der Kinder**

„Kinder brauchen Kinder!“ Diese Aussage ist unter Pädagogen nicht neu. Der positiv die Entwicklung von Kindern beeinflussende Wirkungsfaktor von Kontakten zu anderen Kindern wird inzwischen längst nicht mehr angezweifelt und ist vielfach in der Fachliteratur beschrieben und durch Studien belegt. Auf eine Grundsatzdiskussion dieser Aussage wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Längst nicht so einhellig ist die Meinung darüber, wie viele Kinder in einer Gruppe für Kinder welchen Alters förderlich sein können und wie die Altersstruktur dieser Gruppe optimalerweise aussehen soll.

In der Tendenz ist sicherlich unbestritten, dass aus entwicklungspsychologischer Sicht die Gruppe für kleine Kinder nicht zu groß sein sollte, um die Entwicklung von Bindungsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen und eine gewisse Überschaubarkeit zu bieten. Die Gruppengröße für Kinder von 0-3 Jahren in Krippengruppen wird lt. Kindertagesbetreuungsgesetzen in den Bundesländern zumeist zwischen 6 und 8 bis max. 10 Kindern, in einzelnen Fällen bis 12 oder 15 Kindern festgelegt. Die Personalbemessung sieht in der Regel eine Fachkraft auf 4 bis 6 Kleinkinder vor – eine ähnliche Relation, wie in der Tagesgroßpflege zu finden ist. Eine bekannte Kinderärztin in der DDR hatte bereits Anfang der 1980er Jahre intensive Untersuchungen zu den Entwicklungsbedingungen von Kleinkindern in Krippen und ist zu der Aussage gekommen, dass 5-7 Kinder pro erwachsene Betreuungsperson und Gruppe eine günstige Relation darstellt<sup>12</sup>.

Dem entgegen stehen Modelle der offenen Gruppen in Kindertageseinrichtungen, die mit bis zu 50 Kindern (altersgemischt) und entsprechend vielen Bezugspersonen, die zum Teil auch für Kinder ab einem Jahr angeboten werden. Die sogenannte „kleine“ Altersmischung umfasst in der Regel Kinder zwischen null und sechs Jahren. Die „große“ Altersmischung schließt zusätzlich noch Kinder bis 12 Jahre mit ein.

Auch hier werden positive Erfahrungen berichtet. Jedoch zeigt insbesondere das Modell der großen Altersmischung für die Betreuung unter Dreijähriger seine Grenzen. In einigen Einrichtungen ist man daher wieder dazu übergegangen, insbesondere für Säuglinge und Kinder unter zwei Jahren geschlossene Gruppen einzurichten.

Von Bedeutung für die Betreuungssituation ist auch die altersmäßige Zusammensetzung der Gruppen. So hat sich die Altershomogenität in Kindergruppen als vielfach nachteilig erwiesen. Konkurrenz und Machtkämpfe hindern die Kinder daran, kooperativ und tolerant den anderen gegenüber zu sein. Andererseits kann leichter ein altersadäquates Angebot gemacht werden. In altersgemischten Gruppen lernen die Kleineren von den Größeren, die Größeren schulen ihr Sozialverhalten im Umgang mit Kleineren, lernen zu helfen und Rücksicht zu nehmen. Jedes Kind kann sich seinem Entwicklungsstand entsprechend in die Gruppe einbringen und gefördert werden.

Zu den unterschiedlichen Modellen von Gruppenzusammensetzungen wurden in der Vergangenheit zahlreiche Beiträge aus der Praxis und Ergebnisse von Studien in Fachzeitschriften und –büchern veröffentlicht. Eine besonders übersichtliche Zusammenstellung findet sich in einem Beitrag von Martin R.

---

<sup>12</sup> Schmidt-Kolmer, S. 193



Textor<sup>13</sup>. Diese beziehen sich ausschließlich auf die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen mit den entsprechenden Gruppengrößen und Ausstattungen.

Die bereits erwähnte Untersuchung von Gleser bestätigt die positiven Aspekte der kleinen altersgemischten Gruppe, die bereits 1973 in die Richtlinien für die Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen aufgenommen wurde. „Wie sich zeigt, vertreten sowohl Eltern mit Kindern unter 3 Jahren als auch jene mit Kindern ab drei Jahren überwiegend die Auffassung, ihre Kinder seien schon deutlich weiter entwickelt als dies Kinder sind, die keine altersgemischte Gruppe besuchen. Die Erzieherinnen vertreten ebenfalls diese Auffassung. Als Ursache für diese Entwicklungsvorsprünge sehen die Befragten die positive Vorbildfunktion der älteren Kinder gegenüber den jüngeren Kindern. Außerdem wird die Fähigkeit der älteren Kinder zur Rücksichtnahme gegenüber den jüngeren Kindern ebenfalls als wichtiger Aspekt angeführt“<sup>14</sup>. Gleser weist darauf hin, dass sich seine Ergebnisse mit denen der Studie von Gisela Petersen aus den Jahren 1985-88 weitestgehend decken, so dass auf die Heranziehung dieser Ergebnisse an dieser Stelle verzichtet wird. „Auch in der damals verfassten Studie wird das Konzept der kleinen altersgemischten Gruppe als eine für die Kinder, die Eltern und die Erzieherinnen sehr positive pädagogische Konzeption präsentiert“<sup>15</sup>.

Eine Untersuchung zur Gruppensituation in Tagesgroßpflegestellen existiert meines Wissens nach nicht. Hier kommt in Bezug auf die Gruppensituation sowohl die altersmäßige Zusammensetzung wie aber auch die relativ geringe Kinderzahl zum Tragen. Der eigentlich positive Aspekt der altersgemischten Gruppe kann durch ungünstige Zusammensetzung dazu führen, dass keine altersadäquaten Spielpartner zur Verfügung stehen. Zudem kann es für die Tagesmutter zu einem organisatorischen Problem werden, wenn sie den Bedürfnissen von Säuglingen, Kleinkindern, Vorschulkindern und evt. auch Schulkindern allein nachkommen muss. Schon beim Schlafbedürfnis der Kleinen und dem gleichzeitigen Bedürfnis nach Bewegung und pädagogischem Programm der Älteren wird das schwierig. Gleichzeitig auch noch Hausaufgabenbetreuung für die Schulkinder und ein außerschulisches Nachmittagsangebot zu organisieren, ist für eine einzelne Betreuungsperson nur schwer leistbar. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Tagesgroßpflege günstig ist, wenn die Altersmischung nicht zu groß ist. Sofern der Altersunterschied zwischen den Kindern mehr als zwei Jahre ausmacht (insbesondere, wenn Säuglinge dabei sind) erweist es sich als günstig, wenn für jedes Kind mindestens ein Spielpartner vorhanden ist, der alters- und entwicklungsmäßig adäquat ist. Z.B. könnte die Betreuung nur eines Vorschulkindes unter mehreren 0-2 jährigen für dieses Kind eher anrengungsarm sein. Aufgrund der aufwendigeren Pflege von Kindern unter zwei

---

<sup>13</sup> Textor, Martin R., Vor- und Nachteile einer weiten Altersmischung in Kindertageseinrichtungen, [www.Kindergartenpaedagogik.de](http://www.Kindergartenpaedagogik.de)

<sup>14</sup> Gleser, in: der PARITÄTISCHE; S. 24

<sup>15</sup> ebenda, S. 31

Jahren ist der Grundsatz sinnvoll, dass eine zweite Betreuungsperson in Tagesgroßpflegestellen vorhanden sein sollte, wenn mehr als zwei Kinder unter zwei Jahren betreut werden, auch, um den anderen Kindern dann noch gerecht werden zu können.

Aus der langjährigen Erfahrung mit Tagesgroßpflegestellen in Berlin lässt sich zusammenfassen, dass diese Betreuungssituation für die Kinder in unterschiedlicher Hinsicht positiv sein kann:

- Die Kinder haben, wie auch in der Tagespflege überhaupt, in der Regel eine bzw. max. zwei konstante Betreuungspersonen, die für sie als Bindungspersonen zur Verfügung stehen.
- Der Rahmen ist überschaubar und familiär. Dadurch, dass Tagesgroßpflege in der Wohnung der Tagesmutter oder in extra Räumen stattfindet, die wohnlichen Charakter haben, können die Kinder Häuslichkeit und Gemütlichkeit erfahren.
- In der Regel kommen die Kinder in die Tagesgroßpflege, wenn sie noch relativ klein sind. Sie wachsen mit anderen, älteren Kindern gemeinsam auf und erfahren quasi den Aufstieg vom jüngsten Mitglied der Gruppe bis sie selbst dann eines Tages die Ältesten sind.
- Die Gruppengröße mit 4-8 Kindern ist auch für die Kleinsten überschaubar. Selbst wenn den Kritikern der Tagesgroßpflege mit bis zu 8 Kinder in einer Gruppe hierzu zuerst der Vergleich mit der Kindertageseinrichtung / Krippe einfällt, so sind anders als dort in der Tagesgroßpflege nur diese Kinder und nicht noch mehr Kinder in anderen Gruppen im selben Haus vorhanden.
- In dieser überschaubaren, vertrauten Gruppe können sich unter Umständen stabile geschwisterähnliche Beziehungen entwickeln evt. auch zu den eigenen Kindern der Tagesmutter, welche auch nach Beendigung des Tagespflege-Verhältnisses nicht selten bestehen bleiben.
- Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, für die durch die Gruppengröße und den alltäglichen Ablauf einer Kindertageseinrichtung nicht die nötige individuelle Versorgung gewährleistet ist, kann die Tagesgroßpflege eine Möglichkeit sein, dennoch gemeinsam mit anderen Kindern aufzuwachsen. Insbesondere für Kinder im Vorschulalter ist das von besonderer Bedeutung.
- Ein Aspekt, der in der Zeitschrift „Kindergarten heute“ hervorgehoben wird: „Krippenkinder lernen in altersgemischten Gruppen das Sprechen verstärkt auch über das Sprachvorbild der anderen Kinder. Das bedeutet in der Regel wesentlich mehr sprachliche Zuwendung, als diese in einer Gruppe Gleichaltriger mit nur zwei Erwachsenen als Sprachvorbild der Fall sein kann. Die Entwicklungsfortschritte der Kleinen werden von den Größeren deutlich wahrgenommen und erfahren rege Anteilnahme und Lob. Das bedeutet ein hohes Maß an Bestätigung und Motivation zu weiteren Entwicklungsschrit-

ten. Kinder in diesem Alter entwickeln erstmals den Wunsch nach Zusammenspiel. Dieser Wunsch ist für sie mit älteren Kindern wesentlich einfacher in die Tat umzusetzen als mit Gleichaltrigen. (...)“<sup>16</sup>

Negative Aspekte der Tagesgroßpflege aus Sicht der Kinder können sein:

- Für sehr kleine Kinder kann auch die Tagesgroßpflege mit 4-5 Kindern von der Kinderanzahl her schon zu groß sein. Insbesondere, wenn die Tagesmutter mehrere Säuglinge betreut, kann dies ungünstig für das einzelne Kind sein.
- Einzelne ältere Kinder können unter Umständen nicht ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert werden, wenn die Tagesmutter gleichzeitig viele Kleinkinder betreut. Ihnen fehlt evt. auch die Erfahrung, sich mit anderen Gleichaltrigen auseinander zu setzen bzw. sich in Vorbereitung auf die Schule in einer größeren Gruppe zurecht zu finden.
- Insbesondere in extra angemieteten Räumen kann der typische Charakter einer Tagespflege verloren gehen, wenn der Alltag und die Ausstattung sich zunehmend mehr an den Gegebenheiten einer Kindertageseinrichtung orientiert.

„Krippenkinder in altersgemischten Gruppen sind in der Regel einer größeren Anzahl von Reizen ausgesetzt, als dies in einer reinen Krippengruppe der Fall wäre. Durch die hohe emotionale Sicherheit, die sie entwickeln, entziehen sie sich in der Regel jedoch von selbst den Reizen, die sie überfordern.

Folgende Probleme, die auftreten könnten, sollten bedacht werden:

- Altersspezifische und/oder individuelle Bedürfnisse werden übersehen.
- Krippenkinder bleiben zu lange „die Kleinen“, d.h. die Mischung stimmt nicht.
- Sie werden von den Größeren ausdauernd als „Puppen“ behandelt und mit Zuneigung „erdrückt“.
- Die räumlichen Bedingungen stimmen nicht, z.B. ist zu wenig Platz für großräumige Bewegung vorhanden oder es bestehen kaum Möglichkeiten für Ruhe und Rückzug“<sup>17</sup>.

Ein interessanter Aspekt bezüglich der Gruppenzusammensetzung soll hier nicht unerwähnt bleiben: Die eigenen Kinder der Tagesmutter. Ihnen kommt innerhalb der Kindergruppe – wie den eigenen Kindern der Tagesmutter generell – eine besondere Rolle zu. Sie müssen ihre Mutter mit den anderen Kindern

---

<sup>16</sup> Kindergarten heute, S. 18 f.

<sup>17</sup> Kindergarten heute, S. 18f.

während der Betreuungszeit teilen. Je kleiner die eigenen Kinder sind, desto schwerer kann ihnen dies fallen, was zahlreiche Schilderungen von Tagesmüttern bestätigen. Die Gruppensituation erleichtert es den Kindern aber, weil auch sie nicht nur mit einem oder zwei Kindern um die Aufmerksamkeit und Zuneigung ihrer Mutter konkurrieren müssen, sondern ebenfalls die Möglichkeit der Auswahl von Spielpartnern und Bindungspersonen innerhalb der Gruppe finden können.

Aus zweierlei Gründen sind die eigenen Kinder jedoch innerhalb der Diskussion um die Tagesgroßpflege schwer zu erfassen: Erstens tauchen in diesem Zusammenhang jene Tagesmütter, die neben ihren eigenen Kindern drei Tagespflegekinder betreuen und faktisch insgesamt je nach Anzahl der eigenen Kinder mindestens vier, fünf, sechs oder mehr Kinder betreuen, überhaupt nicht auf. Auch sie betreiben aus pädagogischer Sicht eigentlich eine Tagesgroßpflegestelle. Zweitens werden unter Umständen (abhängig von den Richtlinien in den Bundesländern) die eigenen Kinder bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis mitgezählt, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, obwohl sie eigentlich nur stundenweise nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Schule anwesend sind.

Ebenso wenig zu erfassen ist die Situation, wenn die eigenen Kinder andere Kinder nach der Schule oder Kindertagesstätte zu Besuch haben oder aber ehemalige Tagespflegekinder die Tagesmutter in den Ferien besuchen. Hier kann es zu einer Gruppengröße kommen, die jenseits jeder Pflegeerlaubnis liegt, sicherlich aber immer nur eine Ausnahmesituation darstellt.

Aus den Ergebnissen meiner Studie aus dem Jahr 1992, konnte der Schluss gezogen werden, dass die Anzahl der Tagespflegekinder abnimmt, je mehr eigene Kinder in der Familie zu versorgen sind. Entsprechend hoch ist der Anteil derer, die keine oder erwachsene eigene Kinder haben und eine Tagesgroßpflegestelle betreiben<sup>18</sup>.

### **3.4. Aus Sicht der Jugendhilfe**

Wie bereits oben beschrieben, haben Tagesmütter, die eine Tagesgroßpflegestelle betreiben oftmals ein anderes Selbstverständnis als ihre Kolleginnen, die nur wenige Kinder betreuen. Insbesondere, wenn für sie die Tagesgroßpflege eine Existenzsicherung darstellt, ist ihre Motivation, die Tagespflege Tätigkeit als ihren (neuen) Beruf zu betrachten, relativ groß. Entsprechend verlässlich sind diese Tagespflegestellen für den Jugendhilfeträger verfügbar. Das heißt praktisch, je professioneller bzw. berufsmäßiger die Tagespflege betrieben wird, desto weniger ist sie eine Übergangslösung innerhalb einer beruflichen Karriere der Tagesmutter. Für den Jugendhilfeträger bedeutet dies, er kann auch über

---

<sup>18</sup> vgl.: Gerszonowicz, 1994, S. 178ff.

die nächsten Jahre mit einer gewissen Anzahl von Plätzen in der Tagesgroßpflege rechnen, ohne befürchten zu müssen, dass Tagesmütter ihre Tätigkeit nach wenigen Jahren wieder aufgeben (müssen), weil sie in der Regel von den Einnahmen durch die Betreuung von bis zu drei Kindern auf Dauer nicht existieren können und eine berufliche Alternative suchen müssen. Die klassische Familiensituation, in der einer der Partner ( zumeist der Mann ) über viele Jahre als Alleinverdiener die Existenzgrundlage für die Familie erwirtschaftet und die Partnerin / (Ehe-)Frau ohne Einkommen „Nur“-Hausfrau ist, sind immer seltener gegeben. Daher ist es für die Tagesmütter auf Dauer häufig unbefriedigend, nur einen kleinen Nebenverdienst durch die Betreuung einiger Tagespflegekinder in die Familie einzubringen. Zumeist kommt eine solche Rollenaufteilung in der Zeit, in der eigene Kinder noch sehr klein sind, zum Tragen. In der Regel orientieren sich die Frauen nach der sog. „Familienphase“ wieder in Richtung Berufstätigkeit. Als eine solche wird jedoch die Tagespflege mit bis zu drei Kindern eher nicht gesehen.

Der Jugendhilfeträger ist daran interessiert, Tagespflege als Alternative zur Krippe auch mit einer gewissen Qualität anzubieten. U.a. werden in diesem Zusammenhang auch Qualifizierungen für Tagesmütter diskutiert und gefordert. Das Fortbildungsangebot muss in der Regel durch öffentliche Mittel subventioniert werden, da Tagesmütter aufgrund des geringen Einkommens nicht in der Lage sind, Qualifizierungen gänzlich selbst zu tragen. Daneben gehört es auch zur Gewährleistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers, entsprechende Angebote vorzuhalten bzw. zu ermöglichen<sup>19</sup>. Das bedeutet ökonomisch gedacht, dass der Jugendhilfeträger neben den Betreuungskosten für die Kinder auch Investitionsausgaben tätigt. Folglich ist er daran interessiert, die Tagespflegeplätze auch kontinuierlich und längerfristig nutzen zu können. Dies kann neben weiteren günstigen Rahmenbedingungen auch die Möglichkeit des sozialen und finanziellen Aufstiegs von der Tagesmutter-Tätigkeit zur Tagesgroßpflege sein. Selbstverständlich bedeuten andererseits auch Investitionskosten und zusätzliche Finanzierungen zusätzliche Belastungen der öffentlichen Kassen.

In der Situation, möglichst viele zusätzliche qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuungsplätze besonders für kleine Kinder kurzfristig und unbürokratisch schaffen zu wollen bzw. zu müssen, stellt die Tagesgroßpflege für den Jugendhilfeträger ein ideales Angebot dar. Weder Immobilien- noch Personalverpflichtungen müssen eingegangen werden, die Investitionskosten sind insbesondere beim Einsatz von pädagogischem Fachpersonal als Tagespflegepersonen relativ gering, selbst wenn zusätzliche Mittel für Einrichtung und Ausstattung gewährt werden. Dies ist sicherlich eine der Ursachen, weshalb in vielen Bundesländern zurzeit ein besonderes Augenmerk auf die Tagesgroßpflege gerichtet wird. Vielfach wird sich dabei an den Gegebenheiten in Berlin mit den langjährigen guten Erfahrungen orientiert.

---

<sup>19</sup> Wiesner, S. 229, RZ 19

Insbesondere dieser letzte Aspekt ist im Zusammenhang bzw. im Verhältnis zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen von Bedeutung. Zumeist müssen Planungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertagesstätten recht langfristig getätigt werden. Hierzu bedarf es grundlegender haushaltstechnischer Überlegungen zur Bereitstellung erforderlicher Mittel für den Neubau oder Einrichtung von Plätzen inklusive Immobilien und Personal. Diese Plätze sind laut Auskunft der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin<sup>20</sup> 38,9 % teurer als die Tagesgroßpflege auch mit erhöhtem Betreuungsentgelt. Selbst mit der Übernahme oder Zahlung von Zuschüssen für Warmmieten bei angemieteten Räumen bleiben die Ausgaben pro Platz weit hinter denen für den Betrieb öffentlicher Kindertageseinrichtungen zurück. Ebenso unbürokratisch und zeitnah kann die Platzzahl in Tagesgroßpflegestellen auch wieder eingeschränkt werden. Dies ist für die Tagesmütter sicherlich von Nachteil. Für die Jugendhilfe heißt das aber auch, dass sie mit dieser Form der Kindertagesbetreuung sehr flexibel auf die sich verändernde Bedarfslage reagieren kann. In Zeiten einer immer flexibler werdenden Arbeitswelt, die sog. „Arbeitsnomaden“ produziert, welche ihren Wohn- und Lebensort an ihrem Arbeitsplatz orientieren und entsprechend ändern und in der eine Bevölkerungswanderung aus konjunkturschwächeren Regionen in konjunkturstärkere Regionen stattfindet, können solche Überlegungen für Jugendhilfeträger zunehmend wichtiger werden. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist in manchen Regionen dieses Problem in den letzten Jahren entstanden, gepaart noch mit einem massiven Geburtenrückgang. Das Resultat ist die zwangsweise Schließung von Einrichtungen, die als Immobilien nach wie vor vorhanden sind und unter Umständen erhalten werden müssen und Personal, das nicht mehr beschäftigt werden kann, aufgrund des Bundesangestelltentarifvertrages aber auch nicht ohne weiteres entlassen werden darf.

### **3. PERSPEKTIVEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER TAGESGROßPFLEGE**

Unter der Prämisse, Tagespflege sowohl quantitativ ausbauen wie auch Qualität in der Tagespflege weiter entwickeln zu wollen haben sich manche Bundesländer in der jüngsten Vergangenheit auf den Weg gemacht, die professionelle Form der Tagespflege – die Tagesgroßpflege – zu etablieren. Vielerorts orientierte man sich an den Gegebenheiten in Berlin, wo die Tagesgroßpflege auf eine lange Tradition zurückblicken kann und gesetzliche Regelungen und Verwaltungsvorschriften schon seit 25 Jahren vorhanden sind.

Durch die vom Gesetzgeber verlangte Pflegeerlaubnis zur Betreuung von mehr als drei Kindern, welche an erhöhte Anforderungen an die Tagespflegeperson

---

<sup>20</sup> „Was kostet wo wie viel? 2002, [www.berlin.de/senfin](http://www.berlin.de/senfin)

gebunden ist (pädagogische Ausbildung, mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindergruppen, Qualifizierung, geeignete Räumlichkeiten) kann der Qualitätsstandard der Tagespflege deutlich angehoben werden. Es können Erzieherinnen für diese Tätigkeit gewonnen werden und Tagesmütter, die die Tagesgroßpflege als berufliche Weiterentwicklung betrachten und eine entsprechend professionelle Haltung ihrer Betreuungsleistung gegenüber haben. Hieraus ergeben sich langfristige und planbare Angebotsstrukturen für die Jugendhilfeträger und für Kinder und Eltern stabile und zuverlässige Betreuungsangebote.

Besonders interessant war das Ergebnis der Recherche in den einzelnen Bundesländern. In zwei neuen Bundesländern (Brandenburg und Sachsen-Anhalt) wird überdurchschnittlich häufig die Tagesgroßpflege als berufliche Alternative von Erzieherinnen aus Kindertageseinrichtungen genutzt, welche aufgrund der Bevölkerungswanderung und des Geburtenrückganges ihren Betrieb einstellen mussten. Kommunen sahen hierin ebenfalls eine Chance, Kindertageseinrichtungen, wegen eines Mangels an Kindern oder aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus zu schließen und dafür die kostengünstigere Tagesgroßpflege einzurichten.

In Niedersachsen hat die umfangreiche und intensive Qualifizierung von Tagespflegepersonen dazu geführt, dass mehr und mehr Tagesmütter den Weg in die Professionalisierung angetreten haben. Das hat zur Folge, dass laut Auskunft des Landesverbandes Niedersachsen ca. 60 % aller Tagespflegestellen inzwischen vier und fünf Kinder mit Pflegeerlaubnis betreuen.

Leider hat man in fast allen Bundesländern bisher keine Veranlassung gesehen, sich auch in der finanziellen Ausstattung der Tagesgroßpflege an den Gegebenheiten in Berlin, Kiel oder Freiburg zu orientieren. Hier wird aufgrund der erhöhten Anforderungen, die an eine Tagespflegeperson gestellt werden, die eine Pflegeerlaubnis beantragt und aufgrund der umfangreicheren Betreuungsleistung des gruppenpädagogischen Angebotes Tagesgroßpflege, das unter Umständen auch Hilfskräfte erforderlich macht, eine erhöhte Entgeltzahlung und materielle Leistungen zur Einrichtung und Ausstattung gewährt. Dies könnte als ein Indiz für die Betrachtung der Tagesgroßpflege als eine professionelle Form der Tagespflege gesehen werden.

Die allermeisten Befragten bestätigten aber die Tendenz, dass die öffentlich geförderte Tagesgroßpflege mit all ihren Vorzügen in ihrem Bundesland ein angestrebtes und sich im Ausbau bzw. Aufbau befindliches Modell darstellt.

## LITERATUR

- „Die Kinder halten einen jung“ – Interview mit fünf Berliner Tagesmüttern zum Älter werden, in: ZeT- Zeitschrift für Tagesmütter und –väter, Kallmeyer Verlag, Seelze, Heft 4/2003 , S. 10ff.
- „kindergarten heute“, Sonderheft Titelnnummer 382, Spot: So geht's mit Krippenkindern, Herder Verlag, Freiburg, 2002
- Dorner-Müller, Claudia, Wege in die Selbstständigkeit – Existenzgründung in der Tagespflege, in: ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter, Kallmeyer Verlag, Seelze, Heft 4/2003 ,
- Dorner-Müller, Claudia: Tagesgroßpflege: Der Weg in die Selbstständigkeit, in: ZeT- Zeitschrift für Tagesmütter und –väter, Herder Verlag, Freiburg, Heft 3/99, S. 8-11
- Düll, Iris, Der großen Verantwortung gerecht werden, in: ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter, Kallmeyer Verlag, Seelze, Heft 3/2003 , S. 12f.
- Gerszonowicz, Eveline: Tagesgroßpflege – eine besondere Form der Tagespflege, in: ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter, Kallmeyer Verlag, Seelze, Heft 3/2003 , S. 8 ff.
- Gerszonowicz, Eveline: Tagespflege – Notlösung oder Alternative?, Eigenverlag Berlin, 1994.
- Giebeler, Cornelia, Die kleine Altersmischung – eine Herausforderung für den pädagogischen Alltag in Kindertagesstätten, [www.SGBVIII.de](http://www.SGBVIII.de)
- Gleser, Christian, Kinder brauchen Kinder – Kleine altersgemischte Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, in: Blätter der Wohlfahrtspflege –Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, 3/2003,
- Gleser, Christian, Mitmischen als Methode – Die kleine altersgemischte Gruppe in NRW, in: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Denk-Anstöße III – Leinen los! Bildung von Anfang an, 2003
- Schäfer, Matthias, Kinder brauchen Kinder – Gemeinsames Aufwachsen von Kleinen und Großen, in ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter, Kallmeyer Verlag, Seelze, Heft 3/2003 , S. 2f.
- Schmidt-Kolmer, E. (Hg.), Entwicklungskontrolle in der frühen Kindheit in ihrer Bedeutung für die gesundheitliche Betreuung und die Erziehung, VEB Verlag Volk und Wissen, Berlin (DDR) 1981
- Senatsverwaltung für Jugend und Familie, Berlin (Hg.): (Gerszonowicz/Blume) Zwischen Einzelpflege und Kinderladen: Tagesgroßpflege – Pädagogische Materialien zur Tagespflege, Heft 3 -, Eigenverlag, Berlin, 1994



- Tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Tagespflege-Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen – Werkstattausgabe -, Eigenverlag, Meerbusch 1996,
- Tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Fachliche Empfehlungen zur Tagespflege, Eigenverlag, Meerbusch, 2002
- Textor, Martin R., Vor- und Nachteile einer weiten Altersmischung in Kindertageseinrichtungen, in: Klaus Schüttler-Janikulla (Hg.), Handbuch für ErzieherInnen in Krippe, Kindergarten, Vorschule und Hort, mvg-Verlag, München, 1997, [www.kindergartenpaedagogik.de](http://www.kindergartenpaedagogik.de)
- Wiesner, Reinhard u.a., SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kommentar, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, 2000